

15. Kann das Vergehen des Betruges dadurch begangen werden, daß zum Zwecke der Ersparung von Gerichtskosten der Grund- und Hypothekenbehörde gegenüber die bei dem Verkaufe eines Grundstückes vereinbarte Kaufsumme, deren Höhe für den Ansaß der Gerichtskosten in betreff der grundbücherlichen Überschiebung des Eigentumes an dem Grundstücke maßgebend ist, niedriger angegeben wird, als sie thatsächlich vereinbart worden ist?

Liegt insbesondere dann, wenn es infolge der Täuschung zu dem Ansaße und der Einziehung der Gerichtskosten in dem der simulierten Kaufsumme entsprechenden niedrigeren Betrage kommt, eine Beschädigung des Vermögens des Staatsfiskus vor? ¹

St.G.B. §. 263.

Tagordnung zum Fürstl. reußischen Gesetze betr. die Grund- und Hypothekenbücher v. 27. Februar 1873 A §§. 4. 5. 7 (G. S. S. 17).

III. Straffenat. Ur. v. 24. Januar 1884 g. L. u. Gen. Rep. 2686/83.

I. Landgericht Greiz.

Gegen die Angeklagten W. und B. war das Hauptverfahren eröffnet wegen Verdachtes, bei der gerichtlichen Verlautbarung eines von W. mit B. über das W.'sche Bauerngut geschlossenen Kaufvertrages in der Absicht, dem B. einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Fürstl. reußischen Staatsfiskus dadurch geschädigt zu haben, daß sie durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, es bestrage der in Wahrheit auf M 19 800 festgesetzte Kaufpreis nur M 12 000, bei dem Amtsgerichte zu Greiz einen Irrtum erregten.

Die dem Fürstl. reuß. Gesetze, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., vom 27. Februar 1873 (G. S. des Fürstentums Reuß ä. L. S. 17 flg.) beigegebene Tagordnung bestimmt u. a., daß die im Tarife nachgelassenen Gebührenansätze, welche sich nach dem Werte des Gegenstandes richten (Quotalansätze), entweder nach

dem neuesten Kaufwerte, oder, wenn eine gerichtliche Würdigung des Grundstückes stattgefunden hat, nach dem hierbei gefundenen Schätzungswerte des Grundstückes zu bemessen seien; daß unter mehreren, gleichzeitig vorliegenden Wertbestimmungen diejenige, welche sich am höchsten beläuft, der Gebührenrechnung zu Grunde zu legen sei (A. §. 4 Abs. 1. 3); daß die Grund- und Hypothekenbehörde berechtigt sei, eine kürzliche Abschätzung des Gegenstandes behufs der Kostenberechnung zu verfügen, wenn

a. weder ein Kauf- noch ein Schätzungswert desselben vorliegt, oder wenn

b. nach ihrem freien Ermessen mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß weder der eine noch der andere dem dermaligen Wertverhältnisse entspricht (A. §. 5);

daß wegen Hinterziehung der Gerichtskosten durch Verhehlung der wahren Kaufsumme, sofern mit letzterer die Absicht erweislich verbunden war, die Gerichtskosten zu hinterziehen, unnachsichtlich die Einleitung der Untersuchung zu veranlassen sei (§. 7).

In dem Tarife B Nr. 20 sind Quotalsätze für Kaufkontrakte über Grundstücke geordnet, und zwar „für Eintragung des Käufers als neuen Besitzers je nach der Höhe des Vertrags- oder Tagwertes des Vertragsgegenstandes“; ebenso unter Nr. 28 für Tauschkontrakte über Grundstücke, für welche „die bei Kaufkontrakten unter Nr. 20 zu erhebenden Ansätze“ vorgeschrieben werden.

Über die in der Überschrift bezeichneten Fragen hat das Reichsgericht, indem es im übrigen das Instanzenurteil wegen mangelhafter Feststellung des Vorliegens der Simulation eines niedrigeren, als des in Wahrheit vereinbarten Kaufpreises aufhob, in folgender Weise sich ausgesprochen.

Aus den Gründen:

Die Revision bestreitet prinzipiell die Möglichkeit, daß in der von dem Eröffnungsbeschlusse vorausgesetzten Weise ein Betrug begangen werden könne, da es an dem Begriffserfordernisse des Eintrittes einer Vermögensbeschädigung für den Staatsfiskus fehle, wenn dessen mit dem Ansätze der Gerichtskosten für eine Grundstücksveräußerung betraute Beamten durch Täuschung über den Betrag der in Wahrheit vereinbarten Kaufsumme in den entsprechenden Irrtum versetzt und durch diesen Irrtum veranlaßt würden, diese Kosten nicht nach dem wahren, sondern nach dem vorgespiegelten niedrigeren Kaufwerte in Ansatz zu

bringen und von dem Kostenpflichtigen einzuziehen. Die Revision vermeint, eine Vermögensbeschädigung liege in diesem Falle deshalb nicht vor, weil dem Staatsfiskus höchstens ein erst zu erwerbendes Forderungsrecht vorenthalten, nicht ein erworbenes entzogen werde, da das Forderungsrecht des Staates auf die Abgabengewähr vom wirklichen Grundstückswerte immer noch fortbestehe. Der Einwand ist verfehlt.

Es handelt sich hier nicht um eine Stempelabgabe, deren Substrat eine Urkunde und für deren Bemessung der Inhalt der Urkunde und die in dieser urkundlich verlaubliche Stipulation den Maßstab bilden,¹ sondern um eine Kostenabgabe, welche zu entrichten ist für die gerichtliche Übereignung von Grundeigentum durch den Eintrag des neuen Besitzers in das Grundbuch, und für deren Berechnung der Wert des entäußerten Gegenstandes (des Grundstückes) maßgebend ist. Eine besondere Hinterziehungstrafe, wie solche in anderen Abgabengesetzen für die Defraudation angedroht ist, ist in den hier einschlagenden Gesetzesbestimmungen nicht festgesetzt. Soweit daher eine Hinterziehung der Kostenabgabe die allgemeinen Thatbestandsmerkmale des Betruges (§. 263 St.G.B.'s) erfüllt, hat auch die durch das Strafgesetzbuch für den Betrug geordnete Strafe einzutreten. Lediglich um verschiedene Modalitäten der Ermittlung des dem Kostensatze zu Grunde zu legenden Wertes des Grundstückes handelt es sich, wenn die Taxordnung zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873 §§. 4 flg. vorschreibt, daß dieser Wert zunächst und im Zweifel nach dem neuesten Kaufwerte, das ist nach dem in dem gerade vorliegenden Vertrage stipulierten Kaufpreise, bezw., wenn dieser nicht die Festsetzung eines Kaufwertes enthält, nach demjenigen Kaufpreise, zu welchem das Grundstück vorher zuletzt veräußert worden ist, bemessen werden soll, während der durch gerichtliche Würdigung ermittelte Schätzungswert, sei es daß eine solche Würdigung bereits bei Einreichung des Vertrages vorliegt, sei es daß solche gemäß §. 5 a. a. O. erst herbeigeführt wird, dann maßgebend sein soll, wenn dieser Schätzungswert höher ist, als der letzte Kaufwert (vgl. §. 4 Abs. 3 a. a. O.). Aus diesen Vorschriften, wie namentlich aus der Bestimmung in §. 5 b der angezogenen Taxordnung, ergibt sich ferner, daß die zum Ansätze der Kosten berufene Behörde zu selbständiger Wertsermittlung durch

¹ Vgl. die Plenarentscheidung des vormaligen preußischen Obertribunales in dessen Entsch. Bd. 36 S. 430 flg.

Würderung des Grundstückes nicht verpflichtet, vielmehr berechtigt ist, den in dem Kaufvertrage enthaltenen Angaben über die Höhe der Kaufsumme Glauben zu schenken und danach den Kostenanlaß zu bewirken. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß eine falsche Angabe der Beteiligten über die Höhe des Kaufpreises, insofern sie in dem betreffenden Beamten den entsprechenden Irrtum erregt, kausal dafür wirkt, daß die Kosten niedriger berechnet und eingehoben werden, als dies nach der wahren Sachlage zu geschehen haben und bei deren Kenntnis geschehen sein würde. Selbstverständlich besteht für die Beteiligten volle Vertragsfreiheit; sie sind nicht behindert, den Kaufpreis für einen Gegenstand wissentlich unter dessen Werte zu vereinbaren; und es kann davon, daß in der Angabe des in der That so vereinbarten Preises im Vertragsdokumente eine falsche Vorspiegelung liege, ebensowenig die Rede sein, wie davon, daß dadurch das Vermögen des Fiskus in einer den Betrugsbegriff erfüllenden Weise beschädigt werde. Anders dagegen liegt der Fall, wenn den wirklich getroffenen Vereinbarungen entgegen der Behörde gegenüber zum Zwecke der Ersparung der an sich zu zahlenden höheren Kosten ein niedrigerer Kaufpreis simuliert, wenn dem betreffenden Beamten wider die Wahrheit vorgespiegelt wird, der in der Urkunde als solcher angegebene Kaufpreis sei der in Wirklichkeit vereinbarte. Wie in diesem Falle ein positives, auf Erregung eines Irrtumes gerichtetes Thun vorliegt, so enthält dasselbe auch, wenn es von Erfolg begleitet ist, eine Schädigung des Vermögens des beteiligten Staatsfiskus in dem Sinne des §. 263 St.G.B.'s. Mit der Eintragung des Erwerbers des Grundstückes entsteht für den Fiskus der Anspruch auf Zahlung der Kosten nach dem Werte des Grundstückes, wie solcher im Zweifel durch den — effektiv — vereinbarten Kaufpreis zur Erscheinung tritt. Daß dieses Recht nicht auf privatrechtlichem Vertrage, sondern auf öffentlichrechtlichem Grunde beruht, erscheint für die Frage der Existenz und bezw. der Schädigung dieses Rechtes ohne Bedeutung. Wird der Behörde gegenüber ein niedrigerer Kaufpreis simuliert, und gelingt die Täuschung, so enthält dies eine Vermögensschädigung für den Staatsfiskus insofern, als ihm anstatt des dem wahren Kaufpreise entsprechenden Kostenbetrages, den er zu fordern hat, nur der aus dem simulierten Kaufpreise sich ergebende niedrigere zu Teil wird. Ob man dies als ein *damnum emergens*, oder als *lucrum cessans* ansehen will, erscheint rechtlich gleichgültig. Denn auch

in der Vereitelung einer Vermögensvermehrung kann eine den Begriff der Vermögensschädigung deckende Beeinträchtigung der Gesamtvermögenslage gefunden werden, sofern es sich dabei nur nicht um Vereitelung ungewisser Hoffnungen oder um die Entziehung der Gelegenheit zu einem Verdienste, dessen Eintritt von anderen ungewissen Ereignissen mitbedingt ist, oder um ähnliche Verhältnisse handelt, vielmehr die für den Eintritt der Vermögensvermehrung erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen bereits dergestalt vorliegen, daß deren Realisierung ohne die betrügerische Handlung sich ohne weiteres vollzogen haben würde. Insofern übrigens für den Staatsfiskus mit dem Eintrage des Erwerbers ein gegenwärtiges Recht auf den höheren Kostenbetrag bereits zur Entstehung gelangte, dessen Geltendmachung eben nur durch die begangene Täuschung vereitelt wurde, wird hierin richtiger ein durch die Täuschung verursachter positiver Verlust zu erblicken sein, während der Einwand der Revision, daß das Forderungsrecht auf den höheren Kostenbetrag ja fortbestehe, und deshalb eine Vermögensbeschädigung ausgeschlossen sei, gegenüber der Erwägung hinfällig wird, daß die erfolgreiche Täuschung die Wirkung hat, daß die Höhe des an sich begründeten Forderungsrechtes dem getäuschten Beamten überhaupt nicht zum Bewußtsein kommt, die Behörde durch den in ihr erregten Irrtum also auch an dessen Geltendmachung verhindert und ihr thatsächlich die Fähigkeit, den an sich begründeten Anspruch auf Erhebung der höheren Kosten zu realisieren, entzogen wird.

Die durch Simulation eines niedrigeren Kaufpreises in der bezeichneten Weise herbeigeführte Schädigung würde übrigens selbst dann vorliegen, wenn der simulierte Kaufpreis dem durch eine gerichtliche Würdigung ermittelten Tagwerte entspräche oder ihn gar überstiege. Denn nach §. 4 Abs. 3 der Taxordnung zu dem Gesetze vom 27. Februar 1873 kommt hinsichtlich der Kostenberechnung bei Verschiedenheit des vereinbarten Kaufwertes und des durch Schätzung festgestellten Wertes derjenige Wert in Betracht, welcher sich am höchsten beläuft. Für den Kostenanspruch des Staates ist daher der vereinbarte Kaufpreis maßgebend, sofern er den Schätzungswert übersteigt. Für die Schädigung, welche darin liegt, daß ihm der nach dem effektiv vereinbarten Kaufpreise zu berechnende Kostenbetrag entzogen wird, erscheint es deshalb einflußlos, ob der durch Schätzung ermittelte Wert hinter diesem oder sogar hinter dem simulierten Kaufpreise zurückbleibt.